

Finanzamt Stormarn

Steuernummer/ 30 292 27083

Gesch.-Zeichen \_\_\_\_\_

Bei Zuschriften bitte angeben

Finanzamt Stormarn  
/ Bad Oldesloe

FIRMA

EDGAR BUTHMANN STAHLBAU GMBH

HUMBOLDTSTR. 12

21509 GLINDE

Ort, Datum

23843 Bad Oldesloe, 25.06.2007

Straße, Nr. Berliner Ring 25		
PLZ/Postfach	Telefon	App. Fax
	04531 507-0	164 410
Auskunft erteilt Frau Guse-Schwantes		Zimmer-Nr. 422
Sprechzeiten: 8.30 - 12.00 Uhr außer Freitags		(oder nach Vereinbarung)

Sicherheits-Nummer:

04559568

Ihr Zeichen und Tag

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Zutreffendes ist  angekreuzt

Firma/Herrn/Frau

Firma, Name EDGAR BUTHMANN STAHLBAU GMBH	Vorname
Gründungsdatum, Geburtstag	Rechtsform
Anschrift 21509 GLINDE, HUMBOLDTSTR. 12	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 05.11.07 bis zum 04.11.10

Diese Bescheinigung gilt für Bauleistungen (Ort und Gewerk)

für den Leistungsempfänger (Firma/Name, Anschrift)


bis zum Abschluss der Arbeiten

bis zum

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer zu versehen. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger ab 2002 im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (**Internet [www.bzst.de](http://www.bzst.de)**). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Bis zur technischen Einrichtung der Internet-Abfrage bzw. bei fehlender Zugangsmöglichkeit zum Internet kann sich der Leistungsempfänger die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung von dem bezeichneten Finanzamt bestätigen lassen. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

  
Angelika Guse-Schwantes, Alin



Buthmann

27. Juni 2007